

ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2003.00002 vom 14. Mai 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__RG.2003.00002

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2003.00002 du 14 mai 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2003.00002 del 14 maggio 2003

Regeste

Einschätzung 1999 | Revision Eine erstmals vom Verwaltungsgericht überprüfte und verworfene Verwaltungspraxis gibt dem sich auf deren Richtigkeit vertrauenden Steuerpflichtigen keinen Anspruch auf Revision seiner rechtskräftigen Einschätzung.

Erwägungen

E. 2

a) Das Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 20. November 2002 (SB.2002.00029, www.vgrzh.ch/rechtsprechung) erkannt, dass dem Arbeitnehmer aus der Zuteilung von Mitarbeiteroptionen Einkommen dann zuflüsse, wenn dieser die Optionen unwiderruflich erworben habe. Damit bestätigte es seinen schon in RB 1995 Nr. 34 (= StE 1996 B 22.2 Nr. 11) ausgesprochenen Grundsatz der zeitlichen Zurechnung von Einkommen (E. 3 am Anfang). In diesem Entscheid hielt das Gericht des Weiteren fest, ein konsolidiertes, nämlich ein notfalls gerichtlich durchsetzbares Recht des Mitarbeiters auf Einräumung der Optionen entstehe mit der Annahme der Offerte des Arbeitgebers auf Zuteilung der Optionen (E. 3c). Allerdings hatte das Gericht in diesem Urteil über einen Sachverhalt zu befinden, in welchem die Zuteilung der Mitarbeiteroptionen nicht an eine Suspensivbedingung (bzw. "Vesting-Periode") geknüpft war, wogegen gerade eine solche Bedingung Gegenstand des im Entscheid vom 20. November 2002 beurteilten Sachverhalts war, weshalb das Gericht diesbezüglich erkannte, der unwiderrufliche Rechtserwerb erfolge in einem solchen Fall erst mit dem Eintritt der Bedingung (E. 2b). Infolgedessen betraf dieses Urteil einen anderen Sachverhalt als das Präjudiz RB 1995 Nr. 34, wobei hervorzuheben ist, dass das Gericht in beiden Entscheiden den einen und denselben Grundsatz auf die Bestimmung des Zeitpunkts des Einkommenszuflusses zur Anwendung brachte. Wenn der Gesuchsteller die lediglich im Leitfaden eines Abteilungsleiters des kantonalen Steueramts wiedergegebene steuerbehördliche Praxis, welche bedingte und unbedingte Zuteilungen von Mitarbeiteroptionen gleich behandelt hat, nicht auf dessen Vereinbarkeit mit dem erwähnten Prinzip zeitlicher Zurechnung von Einkommen hinterfragt und ohne individuell-konkrete behördliche Zusicherung auf die rechtliche Richtigkeit der Verwaltungspraxis vertraut hat, so ist nicht ersichtlich, worin ein Verstoss der staatlichen Organe gegen den in Art. 9 BV verankerten Grundsatz von Treu und Glauben liegen soll, wenn die von der Verwaltung vertretene Rechtsauffassung vom erstmals in der betreffenden Frage angerufenen Verwaltungsgericht verworfen wird. Eine Abänderung des rechtskräftigen Verwaltungsgerichtsentscheids vom 23. Oktober 2002 fällt folglich mangels eines Revisionsgrunds ausser Betracht. b) Selbst wenn der geltend gemachte Revisionsgrund vorgelegen hätte, wäre die Revision auch deswegen ausgeschlossen, weil der fachkundig vertretene Gesuchsteller bei der ihm zumutbaren

Sorgfalt schon im Beschwerdeverfahren vom Verwaltungsgericht die rechtliche Überprüfung des Zeitpunkts des Einkommenszuflusses aus den 2'000 1999 unentgeltlich ausgegebenen Mitarbeiteroptionen hätte verlangen und die hierzu erforderlichen neuen Tatsachenbehauptungen hätte vorbringen können. Denn das Verwaltungsgericht bestätigte in seinem Präjudiz vom 20. November 2002 bloss den im Wesentlichen gleich begründeten Entscheid der Steuerrekurskommission II des Kantons Zürich, welcher in Fachkreisen grosse Beachtung fand und spätestens im September 2002 öffentlich zugänglich war, so etwa in Heft 6/2002 der Steuer Revue (StR 2002, 380 ff.) und in Heft 2002/3 des IFF Forums für Steuerrecht im Rahmen eines Aufsatzes von Natalie Peter, Zeitpunkt der Besteuerung von Mitarbeiteroptionen, Zum Entscheid der Steuerrekurskommission II vom 14. Februar 2002 (FStR 2002, 196 ff.). Es war demzufolge damit zu rechnen, dass das Verwaltungsgericht die rechtliche Beurteilung der Vorinstanz teilen könnte. Der Gesuchsteller hätte, da der Beschwerdeentscheid des Verwaltungsgerichts erst am 23. Oktober 2002 gefällt und ihm Mitte November 2002 zugestellt worden war, hinreichend Zeit gehabt, dem Gericht die Prüfung des Zuflusszeitpunkts zu beantragen und – wenn der Vertrauensschutz zu bejahen gewesen wäre – die hierzu notwendigen neuen tatsächlichen Behauptungen trotz des grundsätzlich geltenden Novenverbots vorzutragen, weil echte Noven von diesem Verbot ausgenommen sind (RB 1999 Nr. 149). Somit ist das Revisionsgesuch abzuweisen.

E. 3

... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Das Revisionsgesuch wird abgewiesen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.